



Schutz- und Hygienekonzept des Markts Pfeffenhausen gemäß der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

1. Allgemeines

Nach § 14 Abs. 4 und § 15 der 13. BayIfSMV kann der Hallertauer Erlebnismarkt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie abgehalten werden. Grundlegend für den Ablauf ist dieses Schutz- und Hygienekonzept. Veranstalter ist der Markt Pfeffenhausen. Die Beschäftigten des Markts sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die landesweiten Corona-Schutzregeln bzw. das Hygienekonzept halten, vom Veranstaltungsort zu verweisen. Vom Marktbesuch sind Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere ausgeschlossen. Die Marktbesucher werden auf die einzuhaltenden Regeln durch Aushang hingewiesen. Den Verkäufern wird das Schutz- und Hygienekonzept vor der Durchführung ausgehändigt. Das Schutz- und Hygienekonzept des Markts Pfeffenhausen wird in digitaler Form beim Markt Pfeffenhausen archiviert und kann jederzeit auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorgelegt werden.

2. Sicherheits- und Hygieneregeln

Von allen Standbetreibern und Marktbesuchern sind die allgemeinen Corona-Schutzregeln, insbesondere die Vorgaben der 13. BayIfSMV, einzuhalten. Die Marktbesucher sind verpflichtet, auf dem gesamten Marktgelände durchgehend FFP2-Masken zu tragen, auch auf den Parkplätzen, den Zugängen zum Verkaufsort und in den Sanitärräumen. Die zu tragenden FFP2-Masken hat jeder selbst mitzubringen. Die Masken dürfen nur im Biergartenbereich auf den Sitzplätzen abgenommen werden. Besucher des Biergartenbereichs müssen sich vorab zur Kontaktnachverfolgung registrieren. Gemeinsam an einem Tisch dürfen nur Personen sitzen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkungen nicht gelten. Diesbezüglich wird auf § 6 der 13. BayIfSMV verwiesen. Hiernach dürfen gegenwärtig, da die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Landshut nicht über 50 liegt, maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten an einem Tisch Platz nehmen, wobei zu den Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahre bei der Gesamtzahl außer Betracht bleiben. Für vollständig Geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend. Für die Verkäufer gilt ebenfalls FFP2-Maskenpflicht, es sei denn in den Kassen- und Thekenbereichen wird durch transparente bzw. sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet. Standbetreiber und Marktbesucher sind gehalten, auf die grundsätzliche Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten. Ansammlungen jedweder Art sind untersagt. Das Verkaufspersonal ist gehalten, vor den einzelnen Ständen auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Von den Desinfektionsspendern in den Zugangsbereichen ist Gebrauch zu machen. Die Verkäufer haben dafür Sorge zu tragen, ihre Stände vor und während der Abhaltung des Marktes zu desinfizieren. Speisen und Getränke dürfen auf dem Markt verkauft, aber an Ort und Stelle ausschließlich im räumlich abgetrennten Biergartenbereich verzehrt werden. Waschmöglichkeiten zur Einhaltung der Handhygiene stehen im Sanitärcontainer bereit.

Pfeffenhausen, 09.06.2021

Erster Bürgermeister
Florian Hölzl